



Willkommensgeld NRW.
Für Pflegekräfte
aus dem Ausland.



Wer wird gefördert?

Um das Willkommensgeld in Höhe von 3.000 € zu erhalten, müssen Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

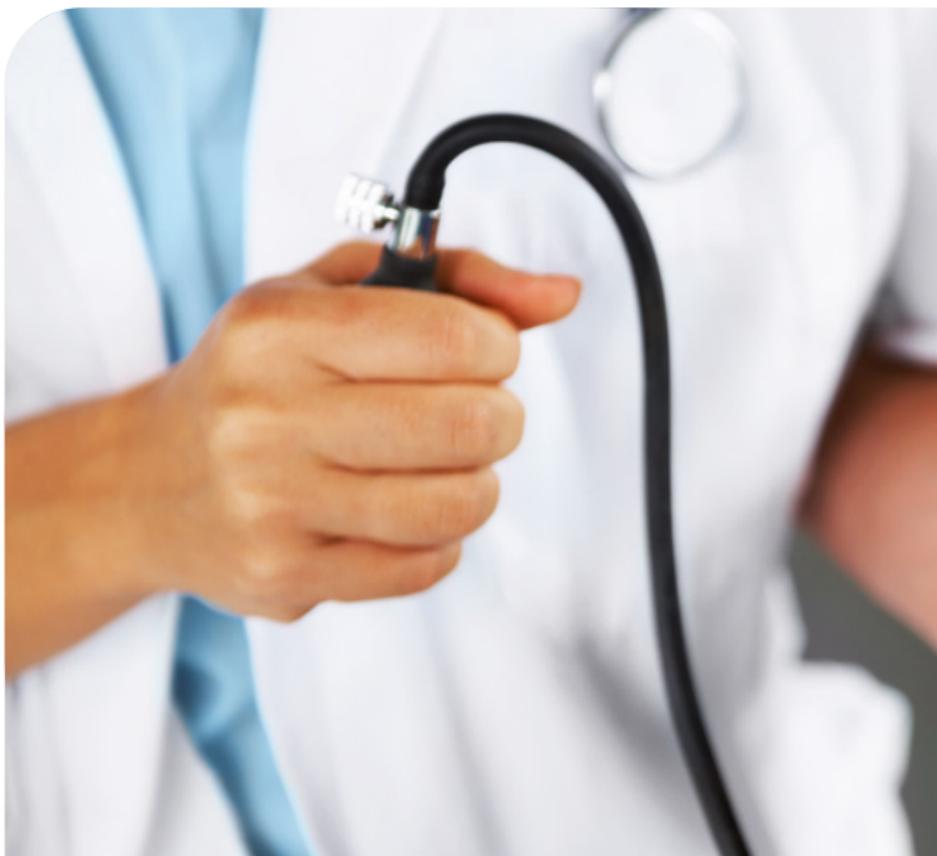
1. Sie stammen nicht aus der Europäischen Union, sondern kommen aus einem sogenannten Drittstaat (Nicht-EU-Staat).
2. Sie haben eine Aufenthaltserlaubnis – entweder für Maßnahmen zur Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation (§ 16d Aufenthaltsgesetz) oder als geflüchtete Person mit ukrainischer Staatsangehörigkeit (§ 24 Aufenthaltsgesetz). Alternativ besitzen Sie ein nationales Visum nach § 6 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Aufenthaltsgesetz und zusätzlich eine Meldebescheinigung der Meldebehörde Ihres Wohnortes.
3. Sie haben eine Ausbildung in einem der folgenden Pflegeberufe abgeschlossen:
 - Altenpflegerin/Altenpfleger
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
 - Pflegefachfrau/Pflegefachmann
 - sonstige Fachweiterbildungen der Gesundheits- und Krankenpflege: Hygiene, Intensivpflege und Anästhesie, Operationsdienst
4. Sie haben einen Antrag auf Berufsankennung bei der Bezirksregierung Münster gestellt und einen sogenannten Zwischenbescheid erhalten. In diesem Schreiben ist Ihnen bestätigt worden, dass Sie die grundsätzlichen Voraussetzungen erfüllen, damit Ihre Berufsausbildung anerkannt werden kann. Um jedoch als Pflegefachkraft eingesetzt werden zu können, müssen Sie sich vorher noch weiterbilden.
5. Sie haben eine Arbeitsstelle in Nordrhein-Westfalen



Was wird benötigt?

Für den Antrag auf Willkommensgeld benötigen Sie folgende Unterlagen:

1. Zwischenbescheid der Bezirksregierung Münster, ausgestellt nach dem 31. Dezember 2021 (siehe auch unter Punkt 4 bei „Wer wird gefördert?“).
2. Unterschriebener Arbeitsvertrag, aus dem Folgendes hervorgehen muss:
 - Arbeitsstätte in Nordrhein-Westfalen
 - Arbeitsverhältnis als Hilfskraft in einem Pflegeberuf
3. Spezielle Aufenthaltserlaubnis (siehe auch unter Punkt 2 bei „Wer wird gefördert?“). Eine „Vorläufige Bescheinigung über einen bewilligten Aufenthaltstitel“ wird ebenfalls anerkannt, wenn die Bewilligung der Aufenthaltserlaubnis nach § 16d oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes darin bestätigt wird.
4. Ausgefüllte Erklärung zum Willkommensgeld NRW.





Wie wird gefördert?

Die **Landes-Gewerbeförderungsstelle des nordrhein-westfälischen Handwerks e.V. (LGH)** prüft Ihre eingereichten Unterlagen:

Auf'm Tetelberg 7

40221 Düsseldorf

Tel.: +49 211 30108-382 und -383

E-Mail: willkommensgeld@lgh.de

www.willkommensgeld.lgh.nrw

Nach positiver Prüfung kann das Willkommensgeld als Pauschale in Höhe von **3.000 €** gewährt werden.



Unter **www.willkommensgeld.lgh.nrw** erhalten Sie die **Erklärung zu den Teilnahmevoraussetzungen am Projekt Willkommensgeld** und können diese mit den anderen in diesem Flyer genannten Unterlagen einreichen.



Über das Willkommensgeld NRW.

Sie haben im Ausland einen Pflegeberuf erlernt und möchten langfristig in Nordrhein-Westfalen wohnen und arbeiten? Sie haben einen Antrag auf Berufsankennung bei der Bezirksregierung Münster gestellt? Sie haben schon einen Arbeitgeber gefunden, können aber leider noch nicht als Fachkraft eingesetzt werden, weil Sie vorher die Unterschiede zur deutschen Berufsausbildung ausgleichen müssen?

Das **Willkommensgeld NRW** soll Ihren Start in Deutschland erleichtern und zum Teil die finanziellen Mehrbelastungen auffangen, die notwendig sind, um Ihre Existenz vor Ort aufzubauen. Auch soll es dazu dienen, Sie während Ihrer Qualifizierungsmaßnahme bis zur vollen Anerkennung als Fachkraft zu unterstützen.



Herausgeber

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw

Gestaltung RHEINDENKEN GmbH, Köln

Druck Hausdruck MAGS

Fotohinweise/Quellen

istockphoto.com/alvarez (Titel);
istockphoto.com/GlobalStock (S. 3, 4);
istockphoto.com/AndreyPopov (S. 5)

© MAGS, August 2022

Diese Publikation kann bestellt oder heruntergeladen
werden: www.mags.nrw/broschuerenservice

Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und des Europäischen Sozialfonds / REACT-EU
als Teil der Reaktion der Union auf die COVID-19-Pandemie



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds
REACT-EU



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

